

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 26. August 1865.

1. Das dem Josef Huber auf die Erfindung von eigenthümlichen Tabakmaschinen unterm 20. September 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 11. September 1865.

2. Das dem Dr. Georg Nicolich und Stanislaus Florio in Triest auf die Erfindung einer Gewinnungsart der Fasern der Ginstarten unterm 2. September 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

3. Das dem Franz Hochedlinger auf die Erfindung eines eigenen Zigarrenpapieres, unter der Benennung „Havana-Tabak-Aromablätter“, unterm 25. August 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem J. J. Vandewienne zu Brüssel auf die Erfindung einer Maschine, „Aushöler“ genannt, mittelst welcher Einschnitte in den Boden gemacht werden, unterm 29. August 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Lucian Heinrich Blanchard und Theodor Chateau auf die Erfindung eines Verfahrens zur Fixirung des Ammoniaks stickstoffhaltiger flüssiger und breiartiger Substanzen, Behufs der Erzeugung eines kräftigen Düngers, unterm 29. Dezember 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

6. Das dem Karl Hailfinger auf die Erfindung von eisernen Cylindergebläsen für Schlosser, Schmiede und Eisenhammerwerke unterm 25. August 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

7. Das dem Jakob Belon auf die Erfindung eines eigenthümlichen Motors mittelst erhitzter Luft, genannt „Gasmotor“ (Gazo moteur), unterm 7. September 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

8. Das dem Louis Planer zu New-York auf eine Verbesserung der Nähmaschine unterm 1. Oktober 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

9. Das dem Ed. A. Paget auf Verbesserungen an den Ventilen und anderen Theilen von atmosphärischen Eisenbahnen unterm 29. August 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

10. Das dem Edward Schultze auf die Erfindung eigenthümlicher Handwagen zur Verführung und zum Ausschank von kohlensäurehaltigen Wässern unterm 4. September 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 14. September 1865.

11. Das dem Theodor Marie Rabatté in Bordeaux auf die Erfindung einer eigenthümlichen Maschine zur Verfertigung der Papierdüten unterm 20. Oktober 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 22. September 1865.

12. Die dem Joseph Zimmermann vorbehaltene sechsmonatliche Geheimhaltung der Beschreibung zu seinem Privilegium vom 28. Februar 1865 auf die Erfindung eines eigenthümlichen Apparates zur Erzeugung von Leuchtgas auf kaltem Wege wurde über Ansuchen auf die weitere Dauer von 6 Monaten verlängert.

Das Handelsministerium hat die Anzeige, daß Joseph Gionti, Maschinenfabrikant in Mailand, das unterm 8. August 1852 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Erfindung einer Getreidemaschine mit konischen Zapfen in Gemäßheit der notariell legalisirten Sessionenurkunde, dd. Verona 21. Juli 1865, an Casatan Chinaglia, Maschinenfabrikanten in Villimpenta, Provinz Mantua, übertragen habe, zur Kenntniß genommen und dieses Privilegium auf die Dauer des vierzehnten Jahres verlängert.

Die Uebertragung, so wie die bewilligte Verlängerung dieses Privilegiums wurde verschriftmäßig einregistrirt. Wien, am 11. September 1865.

(359—3)

Nr. 11397.

Kundmachung.

Da die Zahl der Studirenden am k. k. Gymnasium zu Laibach derart zunimmt, daß das gesetzliche Maximum bereits in den meisten Klassen bedeutend überschritten ist, so können diejenigen unter den sich neu anmeldenden Schülern, welche vermöge ihrer Heimat und ihrer Familienverhältnisse als Angehörige des Krainburger oder Neustädter Gymnasiums anzusehen sind, am Laibacher Gymnasium nicht aufgenommen werden und müssen sonach an die obengenannten Gymnasien gewiesen werden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach, am 9. Oktober 1865.

Von der k. k. Landesregierung.

(355—3)

Nr. 74.

Konkurs-Verlautbarung.

Durch die Beförderung des gegenwärtigen Lehrers ist an der Pfarrschule Jelsane in der Diözese Triest-Capodistria die Lehrers- und Organisten-Stelle zu besetzen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 225 fl. 35 kr. ö. W. aus der Gemeindekasse in halbjährigen Antizipat-Raten, 89 fl. 95 kr. aus der Pfarrkirchenkasse postzipatim und 15 fl. 75 kr. aus dem Kameralsonde für Schulerfordernisse und für eine Klasten Holz, der Genuß einer geräumigen Naturalwohnung sammt einem Schulgarten, sowie auch eine freiwillige Viktualien-Kollektur in 11 Dörfern nebst 5 Klasten Holz zur Beheizung des Lehrzimmers verbunden ist.

Bewerber haben ihre Gesuche bei dem Gemeinde-Vorstande in Jelsane, welchem das Präsentations-Recht zusteht,

bis 30. Oktober d. J.

einzureichen und in denselben ihr Alter, ihre zurückgelegten Studien, ihre allfälligen im öffentlichen Unterrichte geleisteten Dienste, ihre Befähigung zum Volksunterrichte, die Kenntniß des Druckschreibens und Gesanges, eine gesunde Körperbeschaffenheit und die Kenntniß der slovenischen und deutschen Sprache nachzuweisen.

Jelsane 14. September 1865.

k. k. Schuldistrikts-Aufsicht.

(357—3)

Nr. 2052.

Kundmachung.

Im Sprengel des steierm. - krain. - krain. Oberlandesgerichtes sind zwei adjutirte und vier nichtadjutirte Auskultantenstellen für das Herzogthum Krain, ferner fünf nichtadjutirte Auskultantenstellen für das Herzogthum Steiermark zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum

15. Dezember 1865

im vorgeschriebenen Wege an das gefertigte Oberlandesgerichts-Präsidium zu leiten, und wenn sie sich um eine Stelle für Krain bewerben, die Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Graz, am 7. Oktober 1865.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(363—2)

Nr. 713.

Konkurs.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Marburg ist die Stelle eines Aktuars mit dem Gehalte von 420 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin die Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen ist, im vorgeschriebenen Wege

bis 10. November 1865

hierher zu überreichen.

Gilli, am 10. Oktober 1865.

Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

(365b—2)

Nr. 10235.

Verpachtung.

Die Pachtversteigerung in Ansehung der Verzehrungssteuer und des 20%igen Zuschlages von Wein und Most, dann Fleisch für die Periode vom 1. November 1865 bis Ende Dezember 1866, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages für die Jahre 1867 und 1868, findet für die Bezirke Umgebung Laibach, Oberlaibach, Adelsberg, Senosetsch, Wippach, Gurkfeld, Kronau, Eschernembl, Möstling, Rassenfuß, Neumarkt, Krainburg und Treffen bei dieser Finanzdirektion

am 20. Oktober 1865,

um 10 Uhr Vormittags, statt.

Näheres enthält das Amtsblatt der Laibacher Zeitung Nr. 234 vom 12. Oktober 1865.

Laibach, am 11. Oktober 1865.

k. k. Finanz-Direktion

(361—3)

Nr. 7105.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden: I. Hermagor, II. Egg, III. St. Stefan und IV. Möschach im politischen Bezirke Hermagor auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer der 14monatlichen Periode vom 1ten November 1865 bis letzten Dezember 1866 und eventuell für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 19. Oktober 1865

bei dem k. k. Steueramte zu Hermagor um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. für die 14monatliche Periode mit 984 fl. und für jedes Solarjahr mit 840 fl., ad II. für die 14monatliche Periode mit 175 fl. und für jedes Solarjahr mit 150 fl., ad III. für die 14monatliche Periode mit 543 fl. und für jedes Solarjahr mit 465 fl., ad IV. für die 14monatliche Periode mit 240 fl. und für jedes Solarjahr mit 205 fl.

Es können Anbote für jede einzelne Gemeinde, oder für mehrere, oder alle zusammen gemacht werden.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag ad I. von 98 fl., ad II. von 17 fl., ad III. von 54 fl., ad IV. von 24 fl., oder zusammen 193 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendeter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

4. Es werden auch schriftliche Anbote von den Pachtlustigen angenommen.

Bezüglich der übrigen ausführlicheren Bedingungen wird sich lediglich auf die bereits erfolgten Kundmachungen berufen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 4. Oktober 1865.

(362b—2)

Nr. 7062.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Katastral-Gemeinden Paternion, Nikolsdorf und Feistritz, zur Ortsgemeinde Paternion gehörig, im politischen Bezirke Paternion auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. Blatt Nr. 55) auf die Dauer von 14 Monaten, d. i. vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1866, und mit dem Vorbehalte der stillschweigenden Erneuerung für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 18. Oktober 1865

bei dem Steueramte in Paternion um 10 Uhr Vormittags vorgenommen.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20%igen außerordentlichen Zuschlages zu derselben für die 14monatliche Periode mit 1455 fl. und für jedes Solarjahr 1867 und 1868 mit dem Betrage von 1259 fl. ö. W. bestimmt.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 145 fl. ö. W. als Badium der Lizitationskommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben.

4. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei dem k. k. Steueramte in Paternion so wie bei dem k. k. Finanzwachkommissariate in Willach in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Uebrigens wird sich auf die im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 234 vom 12. Oktober 1865 veröffentlichte erste Kundmachung bezogen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 4. Oktober 1865.

(365—1)

Nr. 5191 merc.

Edikt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß das hohe Präsidium der k. k. Landesregierung in Laibach für die im Jahre 1866 vorzukommenden landesgerichtlichen Kundmachungen die „Laibacher Zeitung“ und den „österreichischen Zentralanzeiger für Handel und Gewerbe“ zu bestimmen befunden habe.

Laibach, am 30. September 1865.

(367—1)

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Rauchfanglehrer-Arbeiten für den Zeitraum vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1869 wird

am 28. Oktober 1865

in der Kanzlei der k. k. Genie-Direktions-Filiale, Gradtscha-Kaserne, eine Verhandlung mit schriftlichen Offerten stattfinden, wozu die Unternehmungslustigen hiemit eingeladen werden. — Nach zehn Uhr Vormittags an dem genannten Tage einlangende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Jedem Offerte muß ein Badium von 40 fl., sage: Vierzig Gulden ö. W. beiliegen und der Differenz sich darin ausdrücklich verpflichten, daß er in Nichts von den Kontraktionsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Bedingungen (welche täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Genie-Direktions-Filial-Kanzlei eingesehen werden können) vorgelesen worden wären und er sie unterschrieben hätte.

Weiters hat jedes Offert zu enthalten:

a) Die Verpflichtung zur Ergänzung des Badiums auf die volle Kaution von 80 fl. ö. W. im Erstehungsfall.

b) Die Anbotspreise in Ziffern und Buchstaben genau angeführt, das heißt: wie viel der

Differenz für die einmalige Kehrung und Reinigung einer offenen Küche und des dazu gehörigen oder eines Sparherdküchen-Rauchfanges, eines Ofenrauchfanges, der Backfläche und eines Rauchfanges der Backöfen, eines Sparherdes mit oder ohne Bratröhre, eines Pithal'schen Kapellenherdes mit 9 und eines derlei Herdes mit 6 Kapellen, eines Kesselherdes für 2 große und eines Kesselherdes für 1 großen Kochkessel, eines Gußeisens, eines Thonofens, einer doppelten und einer einfachen Ofenrauchröhre verlange.

Beziehungsweise Erklärungen, wie: ein Angebot um ein oder einige Prozente besser, oder um ein oder einige Kreuzer wohlfeiler, als der niedrigste Anbot der übrigen Offerte, ebenso auch Erklärungen, daß der Differenz die Arbeiten nur in einem oder in einigen Militär-Gebäuden übernehmen wolle, finden keine Berücksichtigung, indem alle Arbeiten in sämtlichen Militär-Gebäuden nur einem einzigen Unternehmer überlassen werden.

k. k. Genie-Direktions-Filiale Laibach, am 12. Oktober 1865.

(353—3)

Nr. 1170.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1000 **Mezen Weizen,**
1200 **„ Korn,**
500 **„ Kukuruz**

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mezen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Kreuzer pr. Sack oder 2 Mezen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende Oktober 1865

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zahlung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Erstehende aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende November 1865, die zweite Hälfte bis Mitte Dezember 1865 zu liefern hat, Kukuruz jedoch auch nicht früher.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktionsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktions-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsfreistigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionsschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Oktober 1865.

Nr. 236.

1865.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

14.

Oktober.

(1953—3)

Nr. 6028.

Amortisirungs-Einleitung.

Das k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht gibt hiemit bekannt:

Es sei über Ansuchen des Herrn Viktor Pollak in Laibach, als Zessionär des Georg Sterbenz von Altenmarkt, und der Michael Witzal und Johann Ruppe, beide von Vernschloß, de praes. 15. September 1865, Z. 6028, in die Einleitung des Amortisationsverfahrens in Betreff des Empfangsbeschränkung der k. k. Staats-schuldentilgungskassa in Wien vom 11. Juli 1838, Z. 476, welche angeblich im Verlust gerathen ist und an obbenannte drei Zedenten aus Anlaß einer von ihnen bei der Pachtung der Verzehrungesteuer von Wein, Weinrost und Fleisch erlegten Kaution von 175 fl. 26 kr. ausgestellt wurde, gewilligt werde.

Es werden daher alle Jene, welche auf diese Empfangsbeschränkung aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, angewiesen, solche so gewiß in sechs Monaten von dem unten gesetzten Tage hiergerichts anzumelden und darzuthun, als widrigens obgedachte Em-

pfangsbeschränkung über weiteres diesfälliges Ansuchen als Null und nichtig erklärt werden würde.

k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht, am 15. September 1865.

(2082—1)

Nr. 4033.

Uebertragung der dritten exek. Feilbietung.

Im Nachhange zu dem diesseitigen Exakte vom 10. Juli 1865, Z. 2854, wird über Ansuchen des Exekutionsführers Georg Burger von Winklern bekannt gemacht, daß die auf den 28. September 1865 ausgeschriebene dritte Tagsatzung zur exekutiven Feilbietung der dem Michael Uman gehörigen, zu Oberseinfing gelegenen, im Grundbuche Komenda St. Peter sub Urb. Nr. 10 vorkommenden, gerichtlich auf 637 fl. 50 kr. ö. W. bewerteten Realität übertragen und die neuerliche Tagsatzung auf den

14. Dezember l. J.

hieramts mit dem vorigen Anhange angeordnet worden ist.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 27. September 1865.

(2079—1)

Nr. 3671.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Rathhaus Pollak von Neumarkt, durch Dr. Johann Pollak von Krainburg, gegen Franz Sirc von Krainburg wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 10. September 1864, Z. 4158, schuldiger 125 fl. 40 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Veglern gehörigen, im Grundbuche der Stadt Krainburg sub Gf. Nr. 75 und 6 vorkommenden Realitäten sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1660 fl., und Fahrnissen von 53 fl. 90 kr. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

6. November und

6. Dezember 1865 und

8. Jänner 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in loco der Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten und Fahrnisse nur bei der letzten Feilbie-

tung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 4. September 1865.

(2078—1)

Nr. 3667.

Exekutive Realitäts- und Fahrnissen-Versteigerung.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Kaspar und Joachim Pollak von Neumarkt, durch Dr. Pollak, gegen Mariana Rafouz von Stertschen wegen schuldiger 272 fl. 49 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Veglern gehörigen, im Grundbuche Neumarkt sub Urb. Nr. 172 und der Stadtkammeramtskassa Krainburg sub Urb. Nr. 61/8 und 137 1/2 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 804 fl. 89 kr. ö. W., gewilligt und zur Vornahme der-